

# Fortbildungsbescheinigung

Rechtsanwalt

**Carsten R. Hoenig**

hat im Jahr 2009

an Fortbildungsveranstaltungen zu folgenden Themen teilgenommen:

**Rechtsprechung des BGH in Verkehrssachen im Jahre 2008**

AG Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins; 6 Stunden

**Vom gefühlten Bedürfnis der Justiz nach Notwehrrechten gegen die Strafverteidigung**

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.; 8 Stunden

**Kommunikation und Neues zum Straf- und Strafprozessrecht**

ASS - Arbeitsgemeinschaft für Streitkultur im Strafprozess; 4 Stunden

**Das Betäubungsmittelgesetz unter besonderer Berücksichtigung der neuen Rechtsprechung**

Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Berlin; 5 Stunden

**Kronzeugenregelung**

Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.; 2 Stunden

Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt ist gesetzlich zur Fortbildung verpflichtet. Zur Erfüllung dieser Pflicht rat der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV), ein freiwilliger Zusammenschluss von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, seinen Mitgliedern, sich im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden jährlich fortzubilden. Geeignet hierfür ist die Teilnahme an Seminaren, sonstigen Fachveranstaltungen des DAV oder anderer unabhängiger Anbieter oder – mit Einschränkungen – eigene Dozententätigkeit. Mit dieser Bescheinigung ist eine berufliche Fortbildung nach eigener Auswahl des Teilnehmers dokumentiert. Durch die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vertiefen und ergänzen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kenntnisse und Fähigkeiten und leisten damit einen Beitrag zur Sicherung der Qualität ihrer anwaltlichen Dienstleistungen.

*Wolfgang Gies*  
Präsident des DAV

Berlin, den 03. Februar 2010

